

Testamente

Wenn Bewohnende beabsichtigen, unterstützende Wohnformen oder Einrichtungen in ihrem Testament zu bedenken, gibt es auch hier Einiges zu beachten.

Hat die Einrichtung Kenntnis von dem Testament, liegt ein Verstoß gegen das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz vor, da bereits im Verfassen des Testaments ein Versprechen auf eine Leistung liegt.

„Stilles Testament“

Es empfiehlt sich für Bewohnende daher, ein sogenanntes „stilles Testament“ aufzusetzen. Dabei darf die Einrichtung keine Kenntnis über die testamentarische Verfügung haben. Dies ist rechtlich zulässig und zieht keinen Gesetzesverstoß für die Einrichtung nach sich.



Druck: DRUCKZONE GmbH & Co. KG, Cottbus
Auflage: 2.000 Stück
Fotos: stock.adobe.com (sewcream, Patrick Daxenbichler, pixelliebe, Reinhard Sester, kasto)
Stand: Mai 2021

Wir sind für Sie da

Bei Fragen können Sie sich gern an die Aufsicht für unterstützenden Wohnformen wenden. Sie gehört zum Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg.

Standort Cottbus

Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus
Telefon: 0355 2893 335
Fax: 0331 27548 4529

Standort Potsdam

Zeppelinstraße 48
14471 Potsdam
Telefon: 0331 2761 325
Fax: 0331 27548 4596

Standort Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Straße 4
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335 5582 488
Fax: 0331 27548 4587

Internet: www.lasv.brandenburg.de
E-Mail: heimaufsicht@lasv.brandenburg.de

Impressum:
Landesamt für Soziales und Versorgung
Lipezker Straße 45
03048 Cottbus
Telefon: 0355 2893 0
E-Mail: post@lasv.brandenburg.de
Internet: www.lasv.brandenburg.de



Umgang mit Erbe und Spende in unterstützenden Wohnformen

Geltendes Recht

Gemäß dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz ist es Leistungsanbietern und der Leitung, Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeitern der Einrichtung grundsätzlich untersagt, Geld oder vergleichbare Leistungen (wie z.B. Sachzuwendungen) von Bewohnenden oder Bewerberinnen bzw. Bewerbern um einen Einrichtungsplatz anzunehmen.

So kann gewährleistet werden, dass Bewohnende oder Bewerber um einen Platz in der Einrichtung gegenüber anderen nicht bevorteilt werden.

Dennoch gibt es einige Möglichkeiten, unterstützenden Wohnformen oder Einrichtungen zusätzliche Leistungen zukommen zu lassen. Diese sind nachfolgend dargestellt.

Für die Leitung, Beschäftigte oder sonstige Mitarbeitende einer Einrichtung besteht jedoch ein strengeres Verbot als für die Leistungsanbieter. Ihnen ist es lediglich erlaubt, geringwertige Aufmerksamkeiten entgegenzunehmen



Zulässige Möglichkeiten

Geringwertige Aufmerksamkeiten

Geringwertige Aufmerksamkeiten können sowohl Barbeiträge als auch Sachleistungen sein. Dabei ist allerdings eine sogenannte Geringfügigkeitsgrenze einzuhalten.

Diese Grenze liegt bei:

- 25,00 € für einmalige Leistungen
- 100,00 € pro Jahr für regelmäßige Leistungen

Zusätzliche Leistungen

Darüber hinaus ist auch eine Schenkung von zusätzlichen Leistungen in Form von Bar- oder Sachleistungen zulässig. Dies ist sowohl für gemeinnützige als auch nicht gemeinnützige Einrichtungen legitim.

Hierfür ist allerdings die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen. Diese Zustimmung ist gebührenpflichtig.

Spenden

Für die Annahme von gesetzlich zugelassenen Spenden sind ausschließlich gemeinnützige Einrichtungen befugt.



Es gilt hierbei jedoch zu berücksichtigen, dass durch die Spende keine Bevorteilung für Spendende oder Benachteiligung für übrige Bewohnenden oder Bewerberinnen bzw. Bewerber um einen Einrichtungsplatz entstehen darf.

Erlangt die zuständige Behörde Kenntnis von einer unrechtmäßigen Verknüpfung einer Spende mit dem Heimplatz, so ist die Spende nichtig und es droht ein Bußgeldverfahren für die Einrichtung.